

Satzung der
Jusos in der SPD
– Unterbezirk Mönchengladbach –





Jusos in der SPD

Unterbezirk Mönchengladbach

Brucknerallee 126

41236 Mönchengladbach

jusos-mg.de

info@jusos-mg.de





Präambel

„Nichts kommt von selbst. Und nur wenig ist von Dauer. Darum – besinnt Euch auf Eure Kraft und darauf, dass jede Zeit eigene Antworten will und man auf ihrer Höhe zu sein hat, wenn Gutes bewirkt werden soll.“

Willy Brandt – 1992

Wir bekennen uns klar zu unserer Mitgliedschaft in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und sind in ihrer Mitte verankert. Die Jusos Mönchengladbach begleiten die Arbeit der SPD ebenso kritisch wie konstruktiv. Wir kämpfen innerhalb der SPD, aber auch darüber hinaus für unsere Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit. In der Tradition unserer sozialdemokratischen Grundwerte Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität stellen wir uns den Herausforderungen unserer Zeit. Hierbei wollen wir ohne politische oder ideologische Scheuklappen neue Wege gehen. Oberstes Ziel ist, Politik für junge Menschen verantwortungsbewusst und zielorientiert zu gestalten. Linke Politik muss sich immer an ihren konkreten Ergebnissen messen lassen. In einer sich rasant wandelnden Welt muss unsere Politik in Bezug auf ihre Mittel innovativ und undogmatisch sein, weil nur so fortschrittliche Politik umgesetzt werden kann.





§1 Grundsätze (Geltungsbereich – Gebiet – Name)

- (1) Diese Satzung besitzt Gültigkeit für die Arbeitsgemeinschaft des Unterbezirks Mönchengladbach der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD.
- (2) Die offizielle Bezeichnung kann auch mit „Jusos Mönchengladbach“, „Jusos MG“ oder „Juso AG Mönchengladbach“ abgekürzt werden.
- (3) Die Jusos MG bilden eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatutes der SPD § 10 innerhalb des SPD-Unterbezirks Mönchengladbach.
- (4) Das geografische Aktionsgebiet der Juso Mönchengladbach umfasst die Stadt Mönchengladbach.
- (5) Die Politik der Jusos MG versteht sich als einen Beitrag zum Prozess der innerparteilichen Willensbildung und eigenständiger öffentlicher Werbung für sozialdemokratische Politik. Ihre Grundlage ist das Grundsatzprogramm der SPD.
- (6) Einvernehmlichkeit mit dem Ziel der Darstellung sozialdemokratischer Politik (Öffentlichkeitsarbeit) wird durch eine regelmäßige Diskussion zwischen den Organisationsgliederungen der Jungsozialisten und der SPD angestrebt.

§ 2 Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der SPD und des Juso-Bundesverbandes.

§3 Organe

Organe der Jusos Mönchengladbach sind

1. Unterbezirkskonferenz
2. Unterbezirksvorstand
3. Bezirksgruppen





§ 4 Unterbezirkskonferenz

(1) Die Unterbezirkskonferenz (UBK) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Jusos MG. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die UBK ist beschlussfähig, solange mehr als 50% der zu Beginn anwesenden Juso-Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden.

(2) Eine ordentliche UBK wird zur Wahl eines neuen Vorstands einberufen. Das geschieht entweder durch den bisherigen Juso-Unterbezirksvorstand, durch den SPD-Unterbezirksvorstand oder durch Beschluss auf einer außerordentlichen Unterbezirkskonferenz. Eine UBK ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen, spätestens jedoch 26 Monate nach der letzten ordentlichen UBK.

(3) Zudem hat die UBK folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Juso-Landeskonferenz
- Nominierung der Delegierten zum Juso-Bundeskongress

(4) Die Wahl eine(s/r) Delegierten für den Unterbezirksausschuss erfolgt auf der ersten UBK nach dem ordentlichen UB-Parteitag

(5) Ein(e) VertreterIn des Juso-UBV im SPD-Unterbezirksvorstand wird auf der konstituierenden Sitzung des Juso-UBV bestimmt.

(6) Die außerordentliche Unterbezirkskonferenzen (aUBK) dient der Meinungsbildung der Mitglieder.

(7) Zu einer aUBK können der Vorstand, der SPD-Unterbezirksvorstand, sowie ein Quorum von 25% der Mitglieder des Juso-Unterbezirks einladen.

(8) Einladungen zu UBKs sind allen Mitgliedern der Jusos MG wenigstens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich zuzustellen.

(9) Jedes Juso-Mitglied des UB Mönchengladbach ist antrags- und stimmberechtigt. Eine aUBK wird wenigstens alle 6 Monate einberufen, sowie vor UB-Parteitag, um Anträge einzubringen. Anträge bedürfen einer einfachen Mehrheit.





(10) Muss ein Vorstandsmitglied, ein(e) Delegierte(r) oder Nominiert(e) nachgewählt werden, wird eine aUBK einberufen.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand der Jusos Mönchengladbach wird auf einer ordentlichen UBK gewählt.

(2) Über die Länge der Amtszeit entscheidet diese UBK mit einfacher Mehrheit. Eine Amtszeit dauert jedoch maximal 2 Jahre.

(3) Der Vorstand setzt sich aus wenigstens 3 Personen zusammen.

Die Ämter

- Vorsitzende(r)
- stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und
- KassenreferentIn

müssen besetzt werden.

(4) Ein(e) SchriftführerIn kann gesondert gewählt werden. Findet eine solche Wahl auf der UBK nicht statt, wird diese(r) innerhalb des Vorstands bestimmt.

(5) Über die Zahl der BeisitzerInnen entscheidet die ordentliche UBK mit einfacher Mehrheit.

(6) Jede Bezirksgruppe kann eine(n) Delegierte(n) als beratendes Mitglied in den Unterbezirksvorstand entsenden.

(7) Mitglieder des Landesvorstandes der NRWJusos, des Bundesvorstandes der Jusos, sowie Mitglieder des Vorstandes der ECOSY (European Community Organisation of Socialist Youth) der IUSY (International Union of Socialist Youth), die dem Unterbezirk Mönchengladbach angehören, werden als beratende Mitglieder in den Vorstand kooptiert, soweit sie nicht bereits ordentlich gewählte Mitglieder dieses Organs sind.

(8) Eine geschlechtsorientierte Quotierung gemäß der Statuten des Bundesverbandes ist vorzuziehen, führt jedoch nicht zu einer Verkleinerung des Vorstandes.

(9) Ordentliche Vorstandssitzungen finden wenigstens einmal im Monat statt und sind nur auf Antrag wenigstens eines Vorstandsmitglieds nicht Juso-öffentlich. Die Einladung zu den Sitzungen muss an die Vorstandsmitglieder schriftlich erfolgen. Dies kann auch elektronisch geschehen.





(9) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jede(r) Anwesende, soweit er/sie ordentliches Juso-Mitglied ist, kann Anträge stellen.

(10) Die weitere Organisation ist dem gewählten Vorstand selbst überlassen.

§ 6 Bezirksgruppen

(1) Bezirksgruppen können sich auf dem Gebiet der vier Stadtbezirke Mönchengladbachs gründen. Ihre Gründung bedarf der Genehmigung des Juso-UBV. Zur Gründung lädt der Juso-UBV zu einer Mitgliederversammlung des Bezirks ein. Pro Stadtbezirk gibt es maximal eine Bezirksgruppe. Die Bezirke setzen sich auf dem Gebiet der Ortsvereine folgendermaßen zusammen:

- Nord: Mönchengladbach-Nord
- Ost: Giesenkirchen, Neuwerk, Volksgarten
- Süd: Rheydt-Odenkirchen
- West: Rheindahlen-Holt, Wickrath

(2) Jede Bezirksgruppe wählt eine(n) SprecherIn, sowie eine auf dieser Mitgliederversammlung frei zu bestimmende Zahl StellvertreterInnen. Zu den SprecherInnen-Wahlen sind alle Jusos des Bezirks einzuladen, die in diesem Bezirk gemeldet sind. BezirksgruppensprecherIn kann nicht sein, wer Juso-Unterbezirkvorsitzende(r), stellvertretende(r) Juso-Unterbezirkvorsitzende(r) oder KassenreferentIn ist.

(3) Ist der/die gewählte SprecherIn Mitglied des Juso-UB-Vorstands, kann der Bezirk aus dem Kreis der StellvertreterInnen ein beratendes Mitglied für den Juso-UB-Vorstand bestimmen, das diesem noch nicht angehört.

(4) Den Bezirksgruppen steht das Antragsrecht auf Unterbezirkskonferenzen zu. Bezirksgruppen sind nicht berechtigt, auf Unterbezirksausschüssen und Parteitag der SPD Anträge zu stellen. Anträge für UBA und Parteitage sind immer dem Juso-UBV oder einer UBK zum Beschluss vorzulegen und werden weitergehend als Anträge der Jusos MG behandelt.

(5) Die Bezirksgruppen haben keinen Kassierer und keine eigene Kasse. Ausgaben sind beim Juso-UBV oder den Ortsvereinen des Stadtbezirks zu beantragen.





(6) Die Jusos-Bezirksgruppen treffen sich wenigstens im Zwei-MonatsRhythmus.

(7) Bezirksgruppen können sich auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit auflösen. Der Juso-UBV kann zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung des Bezirks einberufen, wenn diese über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht mehr die nötige Anzahl von aktiven Mitgliedern hat.

§ 7 Projektgruppen & Arbeitskreise

(1) Zu bestimmten Themenkomplexen können Projektgruppen und Arbeitskreise gegründet werden. Diese sind auf Beschluss des Vorstandes einzurichten und haben diesem Rechenschaft abzulegen.

(2) Arbeitskreise sind auf einem sachlich umgrenzten Gebiet tätige Gruppen, in denen sich JungsozialistInnen nicht nur für eine kurzfristige Arbeit organisiert haben. Projektgruppen sind solche Gruppen, in denen sich JungsozialistInnen für eine themen- oder arbeitskreisübergreifende oder vorübergehende Arbeit organisiert haben.

(3) Jedes Juso-Mitglied kann den Antrag zur Gründung einer Projektgruppe oder eines Arbeitskreises stellen. An Projektgruppen können auch Nicht-Mitglieder beteiligt sein.

(4) Jede Gruppe muss eine(n) KoordinatorIn benennen, die/der die Arbeit der Gruppe organisiert. Diese(r) muss Juso-Mitglied sein.

(5) Zu den Sitzungen sind alle Interessierten Mitglieder einzuladen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.

(5) Den Arbeitskreisen und Projektgruppen steht das Antragsrecht auf Unterbezirkskonferenzen zu.

§ 8 Logo

(1) Ausgehend vom Logo des Landesverbandes NRW wird der 2017 überarbeitete Schriftzug verwendet. Dieser wird um das Wort „Mönchengladbach“ unter dem Schriftzug „Jusos“ ergänzt. Das Logo wird um eine stilisierte Silhouette Mönchengladbachs ergänzt, welche anstelle des Schriftzugs „NRW“ auf dem Arm der sozialistischen Faust ruht. Die Silhouette besteht aus den Gebäuden Münster, Wasserturm, Kaiser Friedrich Halle, Rathaus Rheydt und Borussia-Park.

(2) Eine Änderung des Logos erfordert einen Beschluss auf einer ordentlichen UBK.





(3) Die Bezirksgruppen können Bezirks-spezifische Änderungen vornehmen, soweit die Elemente Schriftzug und Rose erhalten bleiben. Die stilistischen Elemente der vier Bezirksgruppen müssen sich jedoch aufeinander beziehen und werden wenigstens auf einer aUBK festgelegt.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach Annahme durch eine Zweidrittel-Mehrheit in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Juso-Unterbezirks Mönchengladbach verlieren damit ihre Gültigkeit und treten außer Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden auf einer UBK.

(3) Diese Satzung tritt am **23.06.2017** in Kraft.



